



Merkblatt Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen



Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Betriebsregistrierung

- vor Beginn der Tierhaltung
- beim Landkreis/kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Kennzeichnung

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft/eingestellt oder abgegeben werden!

Kennzeichnung aller vor dem 10.07.2005 geborenen Tiere

- mit einer zugelassenen **weißen Bestandsohrmarke**
- *oder* einer genehmigten Tätowierung
- nach Verlust der Ohrmarke: Ersatz durch neue Betriebsohrmarke des eigenen Betriebs (Nachkennzeichnung mit gelben Einzeltierohrmarken ist nicht erforderlich, aber zulässig)
- bei Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU-Staaten)

- Tiere aus anderen EU-Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung

Kennzeichnung aller nach dem 9.Juli 2005 und vor dem 1.Januar 2010 geborenen Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
- 2 individuelle Kennzeichen:
 - **erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen gelben Einzeltierohrmarke**
 - **zweites Kennzeichen**
 - mit einer identischen Einzelohrmarke
 - *oder* einem elektronischen Kennzeichen
 - *oder* mit einer genehmigten Tätowierung (Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig)
 - *oder* bei Ziegen mit einer Fußfessel
- **Ausnahme: Bei Schafen und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, ist die Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke möglich**
- nach Verlust des Kennzeichens: Ersatzkennzeichen
 - mit denselben Angaben der ursprünglichen Kennzeichen
 - ***oder* bei Tieren, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden, mit der eigenen Betriebsohrmarke**
 - ***oder* bei Tieren mit Einzeltierkennzeichnung mit 2 identischen Einzeltierohrmarken der dem Betrieb zugeteilten Serie.** Fehlt nur eine der beiden Ohrmarken, muss die verbleibende Ohrmarke auch entfernt werden. So wird sichergestellt, dass die Tiere nicht zwei Ohrmarken mit unterschiedlichen Kenncodes tragen (Anmerkung: Die Umkennzeichnung mit auf dem Betrieb vorhandenen Ohrmarken ist kostengünstiger als die Nachprägungsanforderung einzelner individueller Ohrmarken.)

Die Ersatzkennzeichnung ist in jedem Fall in das Bestandsregister einzutragen!
- innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU-Staaten)
- Tiere aus anderen EU-Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung

Anmerkung:

Tiere, die bis zum 13. Juli 2007 nach der bis zu diesem Datum gültigen Fassung der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet worden sind, d.h. mit Bestandsohrmarke oder genehmigter Tätowierung, können diese Kennzeichnung behalten.

Kennzeichnung aller nach dem 31.12.2009 geborenen Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
- mit einem elektronischen Kennzeichen (Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder, wobei die sichtbaren Angaben der Ohrmarke gespeichert sein müssen) und einem nicht-elektronischen Kennzeichen (Einzeltierohrmarke, Fußfessel)
- Ausnahme: Tiere, die nur innerhalb von Deutschland verbracht werden: Neben einem elektronischen Kennzeichen ist eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig
- **Ausnahme: Bei Schafen und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, ist die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke möglich**
- nach Verlust des Kennzeichens : Ersatzkennzeichen
- innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU-Staaten)
- Tiere aus anderen EU-Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung

Bestandsregister

Alle Schafe und Ziegen haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen!

Anforderungen an das Bestandsregister:

- aktuell und vollständig geführt
- chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder elektronisch
- Eintragungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern
- Aufbewahrungsfrist: fortwährend für die Zeit der Verwendung und nach Aufgabe der Tierhaltung noch mindestens 3 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

Das Bestandsregister enthält:

Teil A : Angaben zum Betrieb

Name:	Nutzungsart:			
Anschrift:	Zucht	Milch	Mast	Gesamtanzahl am 1. Januar
Registriernummer nach § 15 oder 26 Abs. 2:				Schafe: Ziegen:

Dieser Teil enthält allgemeine Angaben zum Betrieb. Unter Zucht wird hier die Lämmerproduktion allgemein verstanden, nicht nur die Herdbuchzucht. Der Gesamttierbestand muss zum 1. Januar eines **jeden** Jahres getrennt nach Schafen und Ziegen angegeben werden.

Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

Lfd. Nr.	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang	Abgang			Kennzeichen des Tieres oder der Tiere	Anzahl	Bemerkungen ²
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, KFZ-Kennzeichen des Transportmittels				

In Teil B sind alle Zu- und Abgänge einzutragen, soweit die Tiere aus einem anderen Betrieb oder in einen anderen Betrieb verbracht werden.

Die Angaben im Bestandsregister Teil B können auch durch das Abheften der ebenfalls bei der Abgabe aus dem Betrieb auszufüllenden Begleitpapiere ersetzt werden (Kopie oder Durchschrift).

Teil C Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen

Lfd. Nr.	Kennzeichen des Tieres	Geburtsjahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp, soweit bekannt	Tod (Monat und Jahr)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen

Ab dem Beginn der obligatorischen elektronischen Kennzeichnung werden auch die Eintragungen in Teil C des Bestandsregisters verpflichtend.

Eintragung von Lämmern, die im eigenen Betrieb geboren sind: Die Eintragung muss unverzüglich nach erfolgter Kennzeichnung erfolgen (spätestens 9 Monate nach der Geburt bzw. wenn die Lämmer den Betrieb vorher verlassen, muss die Kennzeichnung vorher eingetragen sein). Für Tiere, die mit Betriebsohrmarken gekennzeichnet werden, da sie zur Schlachtung innerhalb des ersten Lebensjahres im Inland vorgesehen sind, reicht es aus, jeweils die Zahl der Lämmer mit der Registriernummer des Betriebes zu notieren (z.B. lfd. Nummer 1

² z.B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren

bis 10). Es sind somit einzutragen: lfd. Nr., Kennzeichen des Tieres/der Tiere, Geburtsjahr, Datum der Kennzeichnung, Rasse und Genotyp (soweit bekannt). Bei Verlust des Kennzeichens und anschließender Ersatzkennzeichnung mit einer anderen, dem Betrieb zugeteilten Ohrmarke, ist dieses Ersatzkennzeichen in die Spalte „Ersatzkennzeichen“ einzutragen, so dass ein Bezug zum ursprünglichen Kennzeichen hergestellt werden kann. Beim Verkauf oder der Schlachtung von im Betrieb geborenen Tieren sollte dies entsprechend in der Spalte Bemerkungen eingetragen werden. Im Falle einer Verendung ist dies in der Spalte „Tod“ unter Angabe von Monat und Jahr zu vermerken. Somit ist eine monatliche Eintragung der verendeten Tiere vorzunehmen. Die Eintragung von noch nicht gekennzeichneten Lämmern kann nach Viehverkehrsverordnung entfallen.

Verweis zum Tierschutzrecht:

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben fordern Aufzeichnungen über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

Teil D

Der Teil D des Bestandsregisters wird nicht vom Schafhalter ausgefüllt sondern im Falle einer Überprüfung von der jeweils zuständigen Behörde.

Begleitpapier

Das Begleitpapier ist immer dann auszufüllen, wenn ein Schaf oder eine Gruppe von Schafen aus dem Betrieb abgegeben oder aus einem anderen Betrieb übernommen wird. Der abgebende Betrieb händigt dem Empfänger der Tiere das Original des Begleitpapiers aus.

Der abgebende Betrieb sollte eine Durchschrift des Begleitpapiers behalten und dieses beim Bestandsregister chronologisch abheften, dadurch können entsprechende Eintragungen im Bestandsregister ersetzt werden.

Das Begleitpapier muss im Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name, Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes
- Anzahl und Kennzeichen der zu verbringenden Tiere
- Name, Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmens
- KFZ -Kennzeichen des Transportmittels
- Ort, Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

Es dürfen keine Schafe ohne vollständig ausgefülltes Begleitpapier übernommen werden!

Verstöße im Zusammenhang mit den Begleitpapieren führen nicht zu Kürzungen der EU-Direktzahlungen, sie können jedoch nach deutschem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

Meldungen an die HIT – Datenbank

- **Stichtagsmeldung** zum 1. Januar eines jeden Jahres
 - Anzeige: bis zum 15. Januar eines jeden Jahres
 - Angaben: Anzahl der im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen
 - bis einschließlich 9 Monate
 - 10 bis einschließlich 18 Monate
 - ab 19 Monate

- Meldung der **Übernahme** von Schafen oder Ziegen
 - Spätestens am 7. Tag nach dem Tag der Übernahme
 - Angaben:
 - Registriernummer des eigenen Betriebes
 - Registriernummer des abgebenden Betriebes
 - Anzahl der übernommenen Schafe oder Ziegen
 - Datum des Verbringens (und bei Abweichen Datum des Zugangs)

Meldewege

Es bestehen sowohl für die Verbringungs- als auch die Stichtagsmeldung zwei Möglichkeiten:

- direkte Erfassung in der Schaf/Ziegendatenbank über das Internet: www.hi-tier.de
- mit Meldekarten (Post oder Fax) an den Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz, Riegelgrube 15-17, 55543 Bad Kreuznach, Fax: 0671/6 72 16

Verstöße gegen die HIT-Meldeverpflichtungen führen nicht zu Kürzungen der EU-Direktzahlungen, sie können jedoch nach deutschem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.